

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	04.10.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Feststellung einer Familienhebamme und / oder einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester*in beim Kreisjugendamt im Bereich Frühe Hilfen

I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgestellte Handlungsempfehlung (1) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2021 beantragt die Kreistagsfraktion der SPD (Nr. 58) „die Umwandlung der Arbeitsverträge von Familienhebammen oder Familienkinderkrankenschwestern von Honorartätigkeit zur Festanstellung mit einem Arbeitsumfang von 100 Prozent, teilbar auch in je 50 Prozent“.

Nach Rücksprache der Landkreisverwaltung mit der SPD-Fraktion wurde der Antrag von dieser nochmals neu gefasst und bezieht sich nun auf die Festanstellung einer Familienhebamme (FamH) oder Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester*in (FGKiKP) beim Kreisjugendamt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.03.2021 (BU 2021/014) wurde bereits über das Thema „Festanstellung einer Familienhebamme beim Kreisjugendamt im Bereich der Frühen Hilfen“ berichtet.

Im Kontext dieser Sitzung wurde deutlich, dass der Bedarf an Einsätzen von FamH und FGKiKP unstrittig ist. Unklar war jedoch, worin Vor- oder Nachteile an einer Festanstellung im Landkreis Göppingen selbst oder aber bei einem Freien Träger der Jugendhilfe oder einem Wohlfahrtsverband gesehen werden können. Für eine fachliche und finanziell fundierte Entscheidung hierzu waren für das Gremium noch ergänzende Informationen notwendig.

Unter anderem waren die Erfahrungen aus anderen Landkreisen von hohem Interesse, aber auch die Haltungen und Interessen der Freien Träger der Jugendhilfe über deren Bereitschaft, entsprechende Fachkräfte in ihren Einrichtungen anzustellen, wurden hinterfragt.

Die Zusammenstellung der relevanten Ergebnisse und Erkenntnisse werden nun in drei Themenkomplexen dargestellt.

1. Grundlagen

Familienhebammen sind Hebammen in ihrer grundständigen Ausbildung bzw. Studium. Darauf aufbauend haben sie eine Zusatzqualifizierung im Umfang von 270 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) zur Familienhebamme absolviert. Sie können im Zeitraum der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Säuglings als Familienhebamme eingesetzt werden. Inhaltlich bieten sie vor allem frühzeitige Unterstützung an, um auf Grund erswerter Lebensumstände Überlastungs- und Überforderungssituationen zu vermeiden und damit Kinderschutzfällen vorzubeugen.

Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankpfleger*innen sind in Ihrer grundständigen Ausbildung Kinderkrankpfleger*innen. Darauf aufbauend haben sie eine im Umfang von 270 UE umfassende Zusatzqualifizierung zur Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankpfleger*in absolviert. Sie können ab der Geburt bis maximal zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes eingesetzt werden. Beauftragt werden sie vor allem bei Unterstützungsbedarfen im Kontext des Umgangs mit Säuglingen oder Kleinkindern mit einer chronischen Erkrankung, (drohender) Behinderung und „Frühgeburtlichkeit“.

Für die FamH und FGKiKP ist es darüber hinaus, wie für alle anderen Fachkräfte in den Frühen Hilfen auch, eine Querschnittsaufgabe, Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und auch in dieser Situation professionell zu handeln.

Wichtigste **gesetzliche Grundlage** der Frühen Hilfen und somit auch für den Einsatz von Familienhebammen und FGKiKP ist das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG). Nach diesem sind die Landkreise als öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, insbesondere nach § 1 Abs. 4, aber auch § 2 und § 3 Abs. 4 BuKiSchG die Aufgaben des Kinderschutzes im Bereich der Frühen Hilfen voranzutreiben, auszubauen und zu verstetigen. Es ist damit eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung zur Erziehung in der Familie - werden die Einsätze der FamH und FGKiKP umgesetzt und abgerechnet.

2. Chancen und Hürden einer Festanstellung bei den Frühen Hilfen im Landratsamt versus Fremdvergabe an einen (Jugendhilfe-)Träger

Die Befragung von sieben regionalnahen Stadt- und Landkreisen (Landkreis Ostalbkreis, Heidenheim, Rems-Murr-Kreis, Ludwigsburg, Esslingen und Ortenaukreis sowie Stadtkreis Ulm und Stuttgart) ergab ein sehr differenziertes Bild. In allen befragten Stadt- und Landkreisen sind die Frühen Hilfen an sich unterschiedlich aufgestellt – so dass die Arbeit der FamH und FGKiKPs immer auch im Kontext des jeweiligen Gesamtkonzepts zu sehen und schwer vergleichbar ist. Die meisten Stadt- und Landkreise setzen dabei auf sich ergänzende Ansätze und versuchen dem niedrigschwelligen, präventiven und fachlich, notwendigen Bedarf in

diesem Bereich der Frühen Hilfen adäquat zu begegnen.

So haben von den befragten Stadt- und Landkreisen

- ...alle festangestellte FamH und / oder FGKiKPs im Umfang von 50 % einer VZÄ bis hin zu zehn VZÄ-Stellen
- ...drei Landkreise keinerlei Verträge mit den Freien Trägern der Jugendhilfe. Festanstellungen und Honorarverträge liegen hier ausschließlich bei der Landkreisverwaltung
- ...zwei Stadt- und Landkreise ausschließlich Festanstellungen bei Freien Trägern der Jugendhilfe. Jedoch würde der Landkreis Ludwigsburg eine FamH direkt anstellen wollen - es wurde aber bisher niemand gefunden
- ...drei Stadt- und Landkreise sowohl selbst im Landkreis festangestellte FamH und FGKiKP wie auch an Freie Träger der Jugendhilfe vergebene Festanstellungen
- ...fünf Stadt- und Landkreise ergänzend zu den festangestellten FamH und FGKiKPs Honorarverträge, um den Bedarf zu decken.

Für die Festanstellung beim Freien Träger der Jugendhilfe spricht, dass das niedrigschwellige Erreichen von Familien über das bestehende Angebotsspektrum des Trägers als großer Vorteil wahrgenommen wird. Ebenso ist die Vermeidung von Stigmatisierung durch die Entkopplung vom Jugendamt ein nicht zu unterschätzendes Argument für die Festanstellung bei einem Freien Träger der Jugendhilfe von Seiten der anderen Landkreise.

Und nicht zuletzt hat der Freie Träger ein Team verschiedener sozialpädagogischer Fachkräfte, welches Strukturen der kollegialen Beratung und Supervision vorhält.

Die Fachkräfte der Frühen Hilfen der befragten Landkreise nannten jedoch auch einige Argumente, die für die Festanstellung einer Fachkraft als FamH bzw. FGKiKP beim Landkreis selbst sprechen. So begründen sie die Festanstellung in ihren Verwaltungen vor Ort vor allem mit kurzen Wegen, der schnellen und flexiblen Verfügbarkeit und dem fachlich wertvollen interdisziplinären Austausch, die eine Festanstellung mit sich bringt. Besonders wichtig wurde aber auch die Möglichkeit gemeinsamer Planungen und Koordinierung von Einsätzen sowie die gute, auf schnellem Wege mögliche Kooperation mit dem Sozialen Dienst benannt. Da die Bedarfsklärung beim Landkreis – Kreisjugendamt liegt, binden die Absprachen im Team auch weniger Zeitressourcen und man hat zudem die Möglichkeit FamH und FGKiKP auch „präventiv“ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Bedarfsfall unkompliziert einzusetzen.

Alle befragten Landkreise betonen zudem, dass zunehmend die noch verfügbaren FamH und FGKiKPs auf dem freien Arbeitsmarkt von den Honorarkraftanstellungen zu Festanstellungen wechseln werden. Dies liegt zum einen daran, dass die Landkreise mit Festanstellungen massiv Honorarkräfte abwerben und diese für ihren Landkreis versuchen zu gewinnen. Es zeigt sich nämlich vor allem, dass die „junge Generation“, die diesen Beruf ausübt, eine Festanstellung anstrebt. Dies liegt u. a. daran, dass sich die „Berufsausbildung“ verändert hat – es gibt keine Ausbildung mehr zur Hebamme, sondern ein Studium. Derzeit noch feste Pools auch bei Honorarverträgen lösen sich demnach stückweise durch Verrentung der betroffenen

Frauen auf – und der Nachwuchs rückt nicht nach.

Andererseits kommen vor allem die FGKiKPs ganz grundständig aus einem Festangestelltenverhältnis im Krankenhaus und streben diese Festanstellung anders wie viele Hebammen bisher - auch wieder an.

Zusammengenommen hat dies in absehbarer Zeit zur Folge, dass der Bedarf der Versorgung und Unterstützung im Rahmen des § 16 SGB VIII nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ganz prinzipiell wurde die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung (z. B. während Krankheit, Urlaub, usw.) bei mehreren festangestellten Kräften - egal ob bei einem Freien Träger der Jugendhilfe oder der Verwaltung selbst - als sehr wertvoll und wichtig festgehalten. Dies sehen alle Landkreise als klaren Vorteil gegenüber den Honorarkraftverträgen.

Ergänzend hierzu ergab sich folgendes Bild auf der Grundlage des erfolgten Interessenbekundungsverfahrens bei den Freien Träger der Jugendhilfe und den Wohlfahrtsverbänden für den Landkreis Göppingen.

Im Interessenbekundungsverfahren wurden alle 18 Freien Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbände, die im Landkreis Göppingen in unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe tätig sind, angeschrieben. Von mehr als der Hälfte der angefragten Einrichtungen und Verbänden bekamen wir eine Rückmeldung. Nur drei Träger können sich prinzipiell überhaupt eine Festanstellung vorstellen. Die ablehnenden Einrichtungen und Verbände betonen allesamt, dass sie das Verfahren ausdrücklich begrüßen und die Einbindung der freien Träger durch den Landkreis Göppingen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sehr wertschätzen. Für die Ablehnung sprachen für sie aber zusammenfassend vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Fehlende Einbindung in die Gesundheitshilfe; dies müsste neu aufgebaut werden
- Sorge um Doppelstrukturen und Doppelungen im Hinblick auf die Koordinierungsstelle der Frühen Hilfen im Kreisjugendamt
- Nicht passend - derzeit - in das jeweilig bestehende Einrichtungsportfolio
- Hoher Aufwand, um die „neue Profession“ im bestehenden Team gut einbinden zu können
- Einschätzung, dass in diesem Arbeitsfeld die direkte Einstellung im Landratsamt geeigneter erscheint

Bei den drei interessierten Jugendhilfeträgern würde die Einstellung einer FamH bzw. einer FGKiKP das bestehende Portfolio des jeweiligen Trägers passend ergänzen und erweitern. Hier wurde eine große Schnittstelle zur Jugendhilfe - hier der Maßnahme der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gesehen, die für alle gewinnbringend genutzt werden könnte. Auch erste Überlegungen zu passgenauen Einbindung in das bestehende Fachkräfteteam wurden angedacht. Deutlich wurde aber auch, dass bestimmte Themen, wie Weisungsbefugnis, Dienst- und Fachaufsicht wie auch eine Einsatzplanung gemeinsam zwischen dem Jugendhilfeträger und der Koordinationsstelle Frühe Hilfen gelingend gestaltet

werden müsste und im Vorfeld miteinander in einem Kooperationsvertrag festgehalten werden sollte. Die Gefahr in eine Form der „Arbeitnehmerüberlassung“ zu geraten, die mit einer gemeinnützigen Satzung nicht vereinbar wäre, stünde im Raum, wenn beim Dienstgeber weder die Dienst- noch die Fachaufsicht noch eine Weisungsbefugnis gegenüber der FamH und FGKiKP liegen würde.

Deshalb sprachen sich auch zwei der drei Einrichtungen explizit dafür aus, dass man eine Modellphase bzw. eine Evaluation nach einem kurzem Umsetzungszeitraum bräuchte, um die im Vorfeld gemeinsam festgelegten Verfahrenswege zu überprüfen. Bei einer Einrichtung liegen keine detaillierteren Rückmeldungen vor.

Damit wäre schon der grundlegende Unterschied in der Aufgabenbeschreibung der möglichen neu zu schaffenden Stelle benannt. In der konkreten Umsetzung der Aufgaben der FamH und FGKiKP innerhalb der Familien gibt es keine signifikanten Unterschiede. Der Unterschied würde vor allem in den einzelnen Verfahrenswegen und der Koordination der Einsatzplanung liegen.

3. Kosten und Fallzahlen

Im Folgenden werden die Kosten im Kontext der bisherigen zu erwartenden Fallzahlen dargestellt. Ebenso soll ein kurzer Überblick gegeben werden, wie die befragten Nachbarlandkreise im Kontext FamH und FGKiKP aufgestellt sind.

Bei einer Fachkraft im Rahmen der Hilfen zur Erziehung geht man von durchschnittlich 1.582 Arbeitsstunden pro Jahr aus. Man kann deshalb von circa 1.265 möglichen Einsatzstunden in Familien ausgehen (80 % direkte Einsatzzeit zu 20 % Overheadzeit).

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) geht in seinem Datenreport Frühe Hilfen 2017 als fachliche Richtlinie von einer durchschnittlichen Betreuung von zwei Stunden wöchentlich pro Familie über 12 Monate aus. Der Bedarf aus Sicht des NZFH liegt durchschnittlich (abzüglich Urlaubszeit bzw. pauschal berechneter Krankheitstage) bei circa 88 Stunden direkter Einsatzzeit pro Familie.

Des Weiteren geht das NZFH auf Grundlage dieser Berechnung davon aus, dass eine Vollzeitstelle einer FamH oder FGKiKP 10 bis 15 Familien über 12 Monate betreuen kann. Die restlichen Arbeitsstunden werden für Fahrzeiten, Vor- und Nachbereitungen, Teamzeiten etc. eingeplant.

Im Landkreis Göppingen, wie in den befragten acht Landkreisen, stellt sich die Bedarfslage im Hinblick auf Betreuungsstunden, Laufzeit und Fallzahlen sehr unterschiedlich dar. So werden in den Stadt- und Landkreisen unterschiedliche Dinge erfasst: In manchen ist der Stundenumfang gesetzt und kann einmalig verlängert werden. Im Stadtkreis Stuttgart wiederum sind die Stundenumfänge nicht limitiert und werden auch nicht erfasst.

Um die Fallzahlen und die dazugehörigen Stundenumfänge ein wenig ins Verhältnis zu setzen, soll die erste Tabelle einen kurzen Überblick über die Geburtenraten und Einwohnerzahlen geben. So soll zunächst die folgende Tabelle eine Größenordnung des möglichen Bedarfs an Hebammen vermitteln.

Land- und Stadtkreise	Einwohnerzahl 2018	Geburtenzahl 2018	Einwohnerzahl 2019	Geburtenzahl 2019
LK Göppingen	257.253	2.449	258.145	2.461
LK Esslingen	533.859	5.268	535.024	5.209
LK Heidenheim	132.472	1.210	132.777	1.220
LK Ludwigsburg	543.984	5.645	545.423	5.581
LK Ortenaukreis	429.479	4.109	430.953	4.145
LK Ostalbkreis	314.002	2.968	314.025	2.922
LK Rems-Murr	426.158	4.131	427.248	4.171
Stadt Stuttgart	634.830	6.618	635.911	6.733
Stadt Ulm	126.329	1.372	126.790	1.354

Tabelle 1

Die klassische Hebammenversorgung deckt in einigen Familien nicht den zusätzlichen Unterstützungsbedarf der Familien ab. Zeigt sich ein erhöhter Bedarf, so gibt es die Möglichkeit und Notwendigkeit im Kontext der Frühen Hilfen und des § 16 SGB VIII die Unterstützung durch eine FamH oder FGKiKP über das Kreisjugendamt zu erhalten.

Anhaltspunkte für einen erhöhten Unterstützungsbedarf in der Bevölkerung liefern die Daten einer repräsentativen Querschnittsstudie des NZFH:

„Circa 7 % der Familien mit einem Kind bis zum Alter von einem Jahr geben vier und mehr Risikofaktoren an und haben also zumindest theoretisch einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Dies wären hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung, insgesamt über 52.000 Familien. Ob dieser Bedarf dann im Einzelfall durch den Einsatz einer Gesundheitsfachkraft im Rahmen einer längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung zu decken wäre und welcher Anteil der betreffenden Familien bereit wäre, eine solche Hilfe anzunehmen, darüber kann nur spekuliert werden.“ (vgl.: hierzu: Pabst, Christopher u. a.: Im Profil: Gesundheitsfachkräfte 2017).

Als Risikofaktoren der Querschnittsstudie wurden nach Folgenden elf Risikofaktoren gefragt:

- massive Konflikte in der Partnerschaft,
- Depressionsrisiko,
- junge Mutter (21 Jahre oder jünger),
- Armutsrisiko (Bezug staatlicher Hilfen),
- ungeplante Schwangerschaft,
- eigene negative Kindheitserfahrungen (harte Bestrafungen, wenig Liebe etc.),
- Erleben von Gewalt in der Partnerschaft,
- Alleinerziehendenstatus,
- mehr als zwei kleine Kinder im Haushalt,
- elterlicher Stress,
- Kind mit Schreiproblemen.

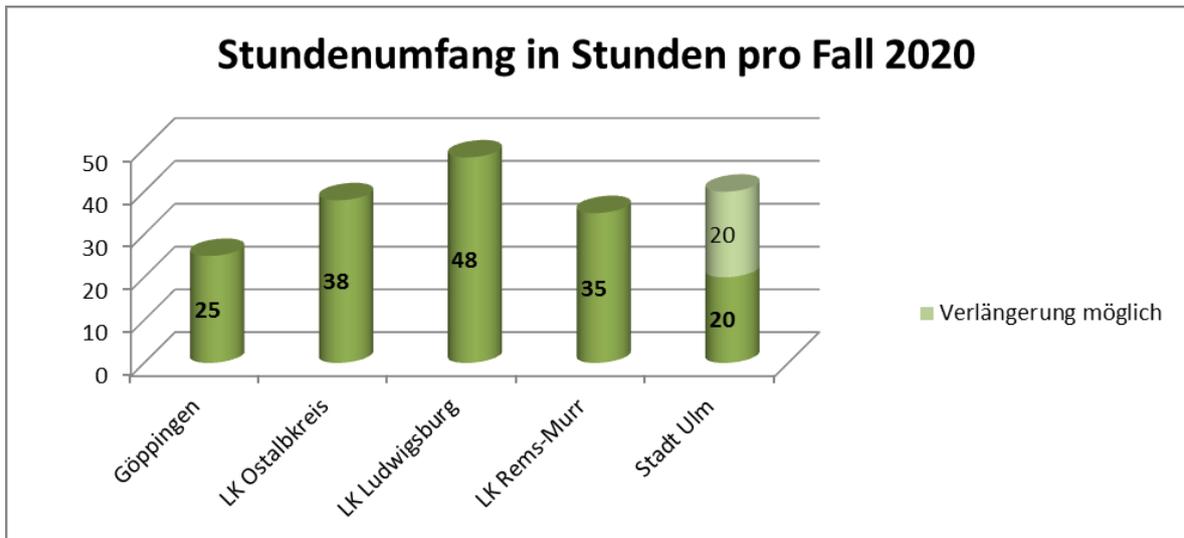


Diagramm 1

In welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit die Unterstützung durch eine FamH oder FGKiKP genehmigt, ermöglicht und umgesetzt wird, spiegelt sich in Auszügen in den Diagrammen 1 und 2 wider, welche man jedoch unter dem Blickwinkel der Corona-Pandemie bewerten sollte. Denn die Kontaktbeschränkungen führten eher dazu, dass Familien notwendige unterstützende Angebote nicht angenommen haben, so die Rückmeldung der meisten der befragten Stadt- und Landkreise.

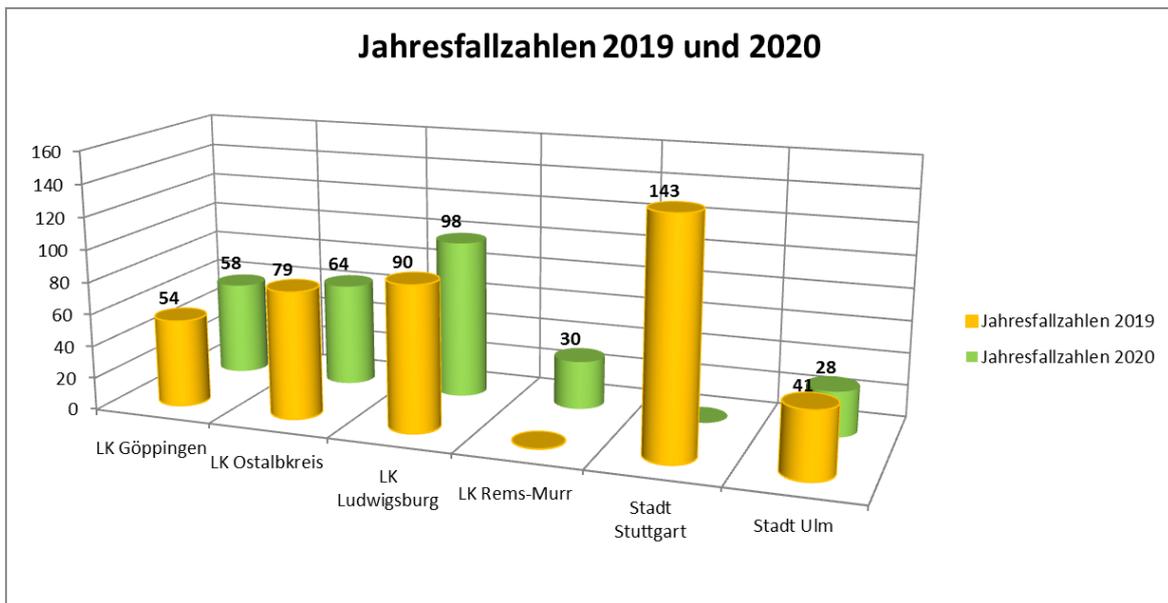


Diagramm 2

Betrachtet man nun wiederum die aktuellen Fallzahlen des Landkreises Göppingen, dann sollte man von circa 65 - 70 Einsätzen in den folgenden Jahren ausgehen. Auf der Grundlage des ermittelten durchschnittlichen Stundenumfangs pro Einsatz einer FamH / FGKiKP in einer Familie, benötigt der Landkreis einen Stundenumfang von 25 Stunden mit einer Laufzeit von durchschnittlich einem Jahr um den Bedarf der Familien abzudecken.

Eine FamH / FGKiKP im Anstellungsumfang von 100 % beim Landkreis Göppingen könnte somit 75 % aller Einsätze in den Familien abdecken. Anteilig der zusätzlich benötigten Overheadzeiten bei einer Anstellung bei einem Freien Träger reduziert sich dieser Anteil prozentuell.

Bei der Abfrage der Nachbarlandkreise gibt es nur wenige Landkreise, welche mit Fachleistungsstunden abrechnen. Alle anderen Landkreise bevorzugen eine Pauschalvergütung im Rahmen einer Eingruppierung nach dem TVöD VKA oder TVöD SuE Tarif. Nach neuesten Erkenntnissen und Rücksprache mit dem Landkreis Esslingen wurde die Stelle durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft und verwaltungsgerichtlich verfügt, dass diese auf TVöD SuE 8b einzugruppiert ist.

Dies beinhaltet einen Betrag von 55.000 €. Bei zwei 50 % Festanstellungen wären dies je 27.500 €. Bei einer Anstellung bei einem Freien Träger der Jugendhilfe müsste mit einer ungefähren Erhöhung dieses Betrags um 15 % gerechnet werden, da hier notwendige Overheadzeiten z. B. für die Einbindung im Team der Einrichtung zusätzlich anfallen würden. Gleichmaßen bedarf es hier einer erhöhten Vernetzungs- und Kooperationszeit mit den Frühen Hilfen, die sich aber (noch) nicht in Zahlen ausdrücken lassen.

Der durchschnittliche Einsatz einer FamH oder FGKiKP pro Familie kostet über die derzeitigen Honorarvereinbarungen circa 1.000 €. Eine Honorarkraftstunde wird mit 40 € vergütet.

Die durchschnittlichen Kosten für Supervision und Fahrtkosten belaufen sich auf 8.000 € pro Jahr für alle Familienhebammeneinsätze.

Folgende Handlungsempfehlung (1) wird von der Landkreisverwaltung zur Umsetzung empfohlen:

Die Frühen Hilfen bleiben beim derzeitigen System der Honorarkraftverträge mit den FamH und FGKiKP.

Begründung:

Die derzeitigen Honorarkraftverträge mit den FamH und FGKiKP funktionieren gut, sind in ein tragfähiges Konzept eingebettet und decken den aktuellen Bedarf an Unterstützung im Rahmen des § 16 SGB VIII noch ausreichend ab.

Aufgrund der derzeitigen ungewissen Finanzlage durch die Corona-Pandemie und da eine Festanstellung nicht im Einklang mit dem Finanzkonzept 2030 steht, empfiehlt die Verwaltung, bei dem derzeitigen Honorarvertragskonzept zu verbleiben. Falls die Fallzahlen sinken könnten, würde man zudem an hohen Kosten einer Festanstellung gebunden bleiben.

Eine Festanstellung bei den Frühen Hilfen würde zudem eine Erweiterung der Stellenkapazitäten bedeuten, die nicht im Rahmen der Stellenplanung für 2022 vorgesehen ist. Darüber hinaus würde die Landkreisverwaltung damit erstmals vom Grundsatz der Subsidiarität abweichen, welches das Verhältnis zwischen der öffentlichen und der Freien Jugendhilfe beschreibt und die Freien Träger vorrangig zur Leistungserbringung vorgesehen sind.

Geschätzte Gesamtkosten summieren sich auf circa 70.000 € plus 8.000 € Fahrtkosten und Supervision.

III. Handlungsalternative

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die Umsetzung einer der benannten Handlungsalternativen 2 - 5.
Folgende Handlungsalternativen wären möglich:

2. Handlungsalternative: Festanstellung einer FamH oder FGKiKP beim Landkreis Göppingen mit einem Arbeitsumfang von 100 %, teilbar in zweimal 50 %

analog zum Antrag der SPD-Fraktion

Honorarkraftverträge würden auf der Grundlage der Fallzahlenberechnung mit einem Umfang von zusätzlich circa 20 zu betreuenden Familien benötigt werden.

Kostenfaktor: Dies würde für 2022 und die kommenden Jahre einen Arbeitgeberaufwand in Höhe von circa 55.000 € (Entgeltgruppe SuE 8b Stufe 2) verursachen. Ergänzend hierzu bis zu 20.000 € für notwendige Honorarverträge. Geschätzte Gesamtkosten summieren sich auf circa 75.000 € plus anteilig Fahrtkosten für die Honorarkräfte und Supervision.

3. Handlungsalternative: Festanstellung einer FamH oder FGKiKP beim Landkreis Göppingen mit einem Arbeitsumfang von 50 %

Honorarkraftverträge würden auf der Grundlage der Fallzahlenberechnung mit einem Umfang von zusätzlich circa 45 zu betreuenden Familien benötigt werden.

Kostenfaktor: Dies würde für 2022 und die kommenden Jahre einen Arbeitgeberaufwand in Höhe von circa 27.500 € (Entgeltgruppe SuE 8b Stufe 2) verursachen. Ergänzend hierzu bis zu 45.000 € für notwendige Honorarverträge beim Kreisjugendamt.

Geschätzte Gesamtkosten summieren sich auf circa 72.500 € plus anteilig Fahrtkosten für die Honorarkräfte und Supervision.

4. Handlungsalternative: Festanstellung einer FamH oder FGKiKP bei einem Freien Träger der Jugendhilfe mit einem Arbeitsumfang von 100 %, teilbar in zweimal 50 %

Honorarkraftverträge würden auf der Grundlage der Fallzahlenberechnung mit einem Umfang von zusätzlich circa 20 zu betreuenden Familien benötigt werden.

Kostenfaktor: Dies würde für 2022 und die kommenden Jahre einen Aufwand an Personalkosten in Höhe von circa 55.000 € plus 15 % (Entgeltgruppe SuE 8b Stufe 2) verursachen. Ergänzend hierzu mindestens 20.000 € für notwendige Honorarverträge beim Kreisjugendamt, da anzunehmen ist, dass die zusätzlich benötigte Vernetzungs- und Kooperationszeit die Betreuung von weniger Familien bedeutet.

Geschätzte Gesamtkosten summieren sich auf circa 83.250 € plus anteilig Fahrtkosten für die Honorarkräfte und Supervision.

5. Handlungsalternative: Festanstellung einer FamH oder FGKiKP bei einem Freien Träger der Jugendhilfe mit einem Arbeitsumfang von 50 %

Honorarkraftverträge würden auf der Grundlage der Fallzahlenberechnung mit einem Umfang von zusätzlich circa 45 zu betreuenden Familien benötigt werden.

Kostenfaktor: Dies würde für 2022 und die kommenden Jahre einen Aufwand an Personalkosten in Höhe von ca. 27.500 € plus 15 % (Entgeltgruppe SuE 8b Stufe 2) verursachen. Ergänzend hierzu mindestens 45.000 € für notwendige Honorarverträge beim Kreisjugendamt, da anzunehmen ist, dass die zusätzlich benötigte Vernetzungs- und Kooperationszeit die Betreuung von weniger Familien bedeutet.

Geschätzte Gesamtkosten summieren sich auf circa 76.625 € plus anteilig Fahrtkosten für die Honorarkräfte und Supervision.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Verbuchungen der Einsätze der Familienhebammen erfolgen auf der Grundlage des § 16 SGB VIII als Einzelfallhilfe unter der Kostenstelle und Sachkonto 3630020100 43310000.

Nach eingehender Prüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den benannten Fallzahlen, wurde festgestellt, dass einige wenige - aber kostenintensive Fälle - irrtümlich auf dieser Kostenstelle verausgabt wurden. Diese Fälle wurden nach einem Familienhebbammeneinsatz in eine Hilfe zur Erziehung, meist nach § 31 übergeleitet und die Ausgaben versehentlich bei der Kostenstelle (3630020100 43310000) nach §16 SGB VIII verbucht.

Die Ausgaben für die Einsätze der Familienhebammen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020
Rechnungsergebnis	197.915,42 €	66.233,41 €	85.166,93 €
falsch verbuchte Ausgaben	126.346,69 €	14.611,68 €	36.841,43 €
tatsächliche Aufwendungen § 16	71.568,73 €	51.621,73 €	48.325,50 €

Daraus folgt für 2022 und die kommenden Jahre folgende Kostenkalkulation für Kostenstelle und Sachkonto 3630020100 43310000 je nach beschlossener Handlungsvariante:

Voraussichtlich geplante Kosten, inklusive Supervision und Fahrtkosten (anteilige) je Handlungsalternative:

1. 78.000 €
2. 77.700 €
3. 77.900 €
4. 85.950 €
5. 82.025 €

Im Haushaltsplan 2021 sind unter der Kostenstelle und Sachkonto 3630020100 43310000 Ausgaben in Höhe von 150.000 € veranschlagt. 2022 sind aufgrund der Korrektur für den Einsatz von Familienhebammen Mittel in Höhe von 75.000 € im Haushaltsplan eingeplant.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat